

Gegen Empfangsbekanntnis

Bayer CropScience AG
GAIO Genehmigungen
Frau Ruth Miehe
Gebäude C 595
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F-43.2-332/12-Gen27/14

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Meyer
Durchwahl: 069 2714 4943

Datum: 7. Mai 2015

Vorab per Email

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 31. Juli 2014 wird der Firma Bayer CropScience AG vertreten durch die Vorstände

Liam Condon, Bernd Naaf und Michael A. Schulz
Alfred-Nobel-Straße 50
40789 Monheim

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst
Gemarkung Frankfurt am Main - Höchst
Flur 23,
Flurstück 1/29. 1/34; 1/35;1/54

in der Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe die Kapazität zur Herstellung von Glufosinate-Ammonium auf 16 000 Tonnen pro Jahr sowie die Zwischenproduktmenge an ACM auf 33 000 Tonnen pro Jahr zu erhöhen und ein neues Produktionsgebäude C 541 zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bedingung:

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) - (IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1.

Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung für die Errichtung des neuen Gebäudes C 541 und für die Erweiterung der Stahlbühnen und für die Dachaufbauten im Produktionsbereich, Achsen 9-18/A-D des Gebäudes C 540.

2.

Die Bestätigung der wasserrechtlichen Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für :

HBV01-Q06-C540; HBV01-Q02-C541; R2680.00; R2682.00 und R728.00

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 31. Juli 2014; das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigefügt
- Schornsteinhöhengutachten der Firma Infraserv vom 15. August 2014
- Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht „Kapazitätserweiterung GA Plus“ in der Anlage Agrochemikalie1/Wirkstoffe der Bayer CropScience AG vom 14. November 2014
- Austauschseiten 17-7,17-8, 6.4-26,12.1 - 12.4 Stand 14. Januar 2015
- Nachtragsunterlagen Stand 4. Februar 2015

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Bau des Gebäudes C541 begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Mitteilung über den Termin der Inbetriebnahme und
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Eignungsfeststellungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Das Bedienungspersonal ist vor der Inbetriebnahme der Kapazitätserhöhung über die Regelungen dieses Genehmigungsbescheides, die den Betrieb der Anlage betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.9

Es sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und

2. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

2.1

Emissionen sind wie folgt anzugeben:

- Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPA) nach Abzug des

Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

- Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom); der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

Organische Stoffe Nr. 5.2.5 TA Luft

2.2

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

2.3

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II der Nr. 5.2.5 TA Luft eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgenden Massenstrom nicht überschreiten

Klasse I
den Massenstrom 0,10 kg/h

Folgende Stoffe werden der Klasse I zugeteilt:

- Methanol
- Chlormethan
- Heptan
- Acroleincyanhydrinacetat
- Glufosinat Ammonium

Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff, Methanol und Chlormethan sind an den Emissionsquellen E63C540, E194C540, E196C540, E1C541 und E3C541 zu ermitteln.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erstmessung kann bei den wiederkehrenden Messungen mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf die Bestimmung der Einzelstoffe Methanol und Chlormethan im Abgas von E3C541 verzichtet werden.

Gesamtstaub (5.4.4.1r TA Luft)

2.4

Die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub, einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe) im Abgas dürfen

den Massenstrom 5 g/h

nicht überschreiten.

Die Staubemissionen sind an den Quellen E63C540 und E3C541 zu ermitteln.

Gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4 TA Luft)

2.5

Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

Klasse II

Chlor 15 g/h

Klasse III

Ammoniak, Chlorwasserstoff 0,15 kg/h

Im Abgas der thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen die Emissionen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickoxide (NO und NO₂), angegeben als NO₂ 0,4 kg/h

Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Stoffen sind an den Quellen E194C540, E196C540 und E1C541 bestimmen zu lassen.

Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (5.2.7.2 TA Luft)

2.6

Die im Anhang 5 TA Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren dürfen im Abgas

den Massenstrom 0,25 µg/h

nicht überschreiten.

Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Die Emissionen der Dioxine und der Furane sind an den Quellen E194C540, E196C540 und E1C541 zu ermitteln.

Diffuse Emissionen nach Nr. 5.2.6 TA Luft

2.7

Die Maßgaben der Anordnung vom 24.11.2006, Az.: IV/F-43.2-332-VP21/06-AN 65/06, gelten auch für die hiermit genehmigten Änderungen, mit der Maßgabe, dass für neue bzw. geänderte Aggregate die Anforderungen ab der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

2.8 Abgasreinigungseinrichtungen

2.8.1 Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) im Sinne der nachstehenden Regelungen sind:

Emissionsquelle	ARE
E63C540	Abluftwäsche 1 (K 234*) Filter F 231*
E194C540	Abgaswäsche 3 (K385* oder K585*) Katalytische Abgasreinigung (KAR) C 298* mit anschließender Wasserwäsche K498*
E196C540	thermische Abgasreinigung (TAR) C 596* einschließlich erforderlicher Nebenaggregate
E1C541	Abgaskondensatoren W3571A/B Abgaskondensatoren W668A/B Abgaskondensatoren W220, W234, W334 Abgaswäsche 2 (K222*, K224*, K236*)

	Abgaswäsche 4 (K564*)
	Abgaswäsche 5 (K574*)
	Abgaswäsche 8 (K1581*)
	Abgaswäsche 9 (K1582*)
	TAR C4721* einschließlich der erforderlichen Nebenaggregate
	Abgaswäsche 10 (K3741*)
E3C541	Filter F0141*

2.8.2

Die unter Nr. 2.8.1 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend und regelmäßig zu warten. Die Wartungen, die Reparaturen und die Störungen der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde aufzubewahren.

2.8.3

Zusätzlich gilt für die unter Nummer 2.8.1 mit (*) gekennzeichneten Abgasreinigungseinrichtungen:

Die Funktion der Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) ist sicherzustellen und in geeigneter Weise zu überwachen. Ein Ausfall oder eine Fehlfunktion (z.B. Filterriss) der ARE sind zu alarmieren. Die PLT-Überwachungseinrichtungen, die die Funktion der ARE überwachen bzw. gewährleisten (z.B. Durchflussmessungen von Wäschern, Temperaturüberwachungen von Solekühlern und der TAR / KAR, Differenzdruckmessungen von Staubfiltern etc.), sind regelmäßig zu warten und jährlich zu prüfen. Die Unterlagen über Wartung und Prüfung sind mind. 3 Jahre zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde aufzubewahren

2.9 Ausfallregelungen

2.9.1

Falls eine oder mehrere der Abgaswäschen 1 - 6 bzw. 8 - 10 ausfallen, sind die jeweils angeschlossenen Betriebseinheiten abzufahren bzw. emissionsverursachende Vorgänge wie z.B. Katalysatordosierungen oder Abfüllungen von methanolfeuchtem Ammoniumchlorid zu unterbrechen.

2.9.2

Bei einem Ausfall der TAR C4721 in Gebäude C541 darf die Produktion noch zwei Stunden weiterbetrieben werden. Ist innerhalb von zwei Stunden eine Reparatur der TAR C4721 nicht möglich, sind die angeschlossenen Produktionseinheiten in Gebäude C541, beginnend mit den emissionsrelevantesten Betriebsvorgängen, abzufahren. Neue Ansätze dürfen nicht gestartet werden. Die Abgasströme der Produktion in C540 sind bei Ausfall der TAR C4721 auf die KAR C298 und die TAR C596 zuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Produktionseinheiten in Gebäude C540 abzufahren.

Alle Emissionen, die während des Ausfalls der TAR C4721 entstehen, sind über den Notkamin E2 C541 abzuleiten. Die vorgeschalteten Abgasreinigungsanlagen (Abgaswäschen, Kondensatoren) sind weiter zu betreiben.

2.9.3

Bei einem Ausfall der KAR C298 in Gebäude C540 sind emissionsrelevante Vorgänge wie z. B. Abfüllungen von methanolfeuchtem Ammoniumchlorid zu unterbrechen. Die dabei entstehenden Emissionen sind über E 195 abzuleiten.

2.9.4

Über die Maßnahmen bei Ausfall der unter Nummer 2.8.1 mit (*) gekennzeichneten Abgasreinigungseinrichtungen sind verfahrensspezifische Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind dies bezüglich zu schulen.

2.9.5

Ein Ausfall der unter Nummer 2.8.1 mit (*) gekennzeichneten Abgasreinigungseinrichtungen, der mehr als sechs Stunden andauert, ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 3 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Schornsteinhöhen

2.10

Die Abgase aus den neu zu errichtenden Quellen sind über Schornsteine mit den folgenden Höhen abzuleiten:

Quelle	Höhe über Flur	Höhe über Dachfläche
--------	----------------	----------------------

E1C541	38 m	7 m
E2C541	38 m	7 m
E3C541	38 m	7 m

2.11 Messungen

2.11.1

Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die in den Nummern 2.1 bis 2.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer bekannt gegebenen Messstelle zu beantragen. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Eine vollständige und aktuelle Liste der nach §29b BImSchG bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen ist unter www.resymesa.de zu finden.

2.11.2

Vor Beginn der Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (Mustermessplan siehe Anlage B3 der VDI-Richtlinie 15259) zu erstellen.

Die mit der Messung beauftragte Stelle hat den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - abzustimmen.

2.11.3

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs, bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

2.11.4

Die Dauer der Einzelmessungen soll in der Regel eine halbe Stunde betragen, das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die

Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.

2.11.5

Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN 15259 sind zu beachten.

2.11.6

Zur Durchführung der Emissionsmessungen sind die notwendigen Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit den notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Die mit der Messdurchführung beauftragten Personen sind mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vor Messbeginn vertraut zu machen.

2.11.7

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (www.resymesa.de). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie z. B. Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, der Gesamtfehler der Probenahme u. a. m. festzuhalten (siehe DIN V ENV 13005:1999).

Die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom und Feuchtegehalt des Abgases sind messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

2.11.8

Die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt-, direkt zu übersenden.

2.11.9

Die Messungen nach Nr. 2.11.1 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen).

2.12 Anlagensicherheit / Störfallverordnung

2.12.1

Vor Inbetriebnahme ist an der Übergabestelle von Ammoniak aus dem Werksnetz der Firma Infracore zur Anlage der Firma Bayer CropScience eine geeignete Rückströmsicherung (z. B. ein eigenmedium-gesteuertes Differenzdruck-Regelventil) zu installieren. Die genaue Art der Absicherung ist zwischen dem Ammoniak-Lieferanten (Infracore) und dem Betreiber abzustimmen.

2.12.2

Die Nachinertisierung der Apparate nach dem Ablassen der Abfall-Schmelze aus den Behältern R751A/B, R761 und R771 über die Abfülleinrichtungen A751/ A761 in Gebinde ist vor Inbetriebnahme in einer Betriebsanweisung zu regeln oder alternativ in der Ablaufkette im Prozessleitsystem vorzusehen.

2.12.3

Im Rahmen der Erstinbetriebnahme der neuen Trockner T1221, T1241 und T1261 ist der Trocknungsprozess von Ammoniumchlorid zu validieren. Die dabei ermittelten Trocknungsbedingungen sowie die Nachtrocknungszeit sind in die Betriebsanweisungen aufzunehmen oder alternativ in der Ablaufkette im Prozessleitsystem einzubinden.

2.12.4

Vor der Inbetriebnahme der Förderung von Ammoniumchlorid in die Silos B1111 und B1211 sind die Messungen für Temperatur und Druck an den Trocknern in C541 und C540 im Rahmen der HAZOP unter Berücksichtigung des Explosionsschutzes nach Sicherheitsrichtlinie 4

zu bewerten und zu klassifizieren. Die Festlegungen sind durch die Gutachterin des projektbezogenen Sicherheitsberichts überprüfen zu lassen und das Ergebnis dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 Immissionsschutz (Chemie West und Chemikalienrecht) vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.12.5

Der Sicherheitsbericht, Stand 2012, ist hinsichtlich der beantragten Änderungen im Rahmen der Fortschreibung zu überarbeiten und turnusmäßig im Februar 2017 dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Dabei sind die redaktionellen Hinweise R1 bis R15 der Gutachterin Frau Dr. Stutzmann im „Gutachten zum projektbezogenen Sicherheitsbericht Kapazitätserweiterung GA Plus´ in der Anlage Agrochemikalien 1 / Wirkstoffe der Bayer CropScience AG“, Kapitel 4.3, vom 14. November 2014 zu berücksichtigen.

2.13 Lärm

2.13.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung 14030_V01 bis V04 vom 15. Juli 2014 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die in den Berechnungen genannten Schallminderungsmaßnahmen (z. B. Schallkapselung/ Schalldämpfer bei der TAR, Absorptionsflächen im Innenraum des Produktionsbereiches, schalldämmte Ausführung der Jalousie) sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

3. Arbeitsschutz

3.1

Für die neuen Anlagen und Arbeitsmittel sind gem. § 3 (1-3) Betriebssicherheitsverordnung Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und zu dokumentieren.

3.2

Die bestehende Gefährdungsbeurteilung und das bestehenden Explosionsschutzdokument sind hinsichtlich der Erweiterung zu aktualisieren.

Dies betrifft unter anderen:

- a) die Trocknung von methanolischem NH_4Cl (BE 07),
- b) die Erfordernis von Händewaschgelegenheiten oder Notduschen insbesondere an solchen Stellen, an denen durch die Erweiterung neue oder umfangreichere Expositionsmöglichkeiten nicht auszuschließen sind und
- c) die Lagerung und die Verwendung von organischen Flüssigkeiten bei Erreichen oder bei Überschreitung des Flammpunktes.

4. Brandschutz

4.1

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan vom 1. März 2007 ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.

5. Abfallrecht

5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

6. Wasserrecht

6.1 Abwasser

6.1.1

Die prognostizierten Abwasserinhaltsstoffe, -frachten und die Abbauraten sind anhand von vier repräsentativen Abwasserproben im Laufe eines Jahres nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.

6.1.2

Zur Minimierung der Abwasserbelastung des Teilstroms W4 mit Glufosinat-Ammonium ist zu prüfen, inwieweit das erste Spülwasser bei Behälterreinigungen gesondert entsorgt werden kann. Der Ergebnisbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen. Hierin ist zu auch begründen, warum der Maximalwert für die Ableitung des Spülwassers in die Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks Höchst bei 200 mg/l festgelegt wurde.

6.1.3

Es ist sicherzustellen, dass während des Zeitraumes von der Prüfung zum Gutbefund bis zur beendeten Ableitung des Abwassers in den Biokanal kein neues Abwasser aus Gruben oder vorgeschalteten Abwasserbehältern, in das Behältnis aus dem die Probe entnommen wurde, gelangt. Gemäß der Beschreibung vom 20.01.2015 wird die Abwasserprobe aus der Grube in Gebäude C540 oder dem Abwasserbehälter B450 entnommen.

6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.2.1 HBV-Anlagen

6.2.1.1

Bei der Errichtung des vorgesehenen Beschichtungssystems für Ableitfläche, Rinnen und Gruben sind die Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems zu beachten.

6.2.1.2

Die den HBV-Anlagen HBV01-Q06-C540 und HBV01-Q02-C541 zugehörigen Rohrleitungen, die den gesicherten Bereich der HBV-Anlage verlassen (zwischen den Gebäuden im Freien) sind in einer betrieblichen Dokumentation eindeutig einer Anlage zuzuordnen. Die Anlagenabgrenzung ist dem Sachverständigen bei den Prüfungen nach VAWS vorzulegen.

6.2.1.3

Für Betriebsrohrleitungen, die den gesicherten Bereich der HBV-Anlage verlassen und in denen Stoffe der WGK 2 oder WGK 3 befördert werden, ist die technische Regel TRwS ATV-DVWK-A780-„Oberirdische Rohrleitungen“ Teil 1 zu beachten. Danach sind, unabhängig von Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 22 VAwS, die folgenden Prüfungen, Überwachungen und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den aufgeführten Abschnitten des o.g. Regelwerkes durchzuführen:

- Druck- oder Ersatzprüfung alle 10 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.2, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Zustandsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.1, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.3, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Überwachung der Rohrleitung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Messwarte oder Überwachung mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen. Die Frist kann auf drei Monate verlängert werden, wenn mindestens einmal jährlich eine Dichtheitsprüfung gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.2.3 ATV-DVWK-A 780 durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen der Bauart A mindestens jährlich eine Überprüfung der Anzugsmomente und eine Funktionskontrolle der Dichtung durch Inaugenscheinnahme an repräsentativen Stellen erfolgt und bei Armaturen der Bauart A mindestens jährlich eine Zustandskontrolle der Spindel- bzw. Wellenabdichtung an repräsentativen Stellen durchgeführt wird.
- Es sind Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der betrieblichen und anlagenspezifischen Gegebenheiten festzulegen (Abschnitt 4, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001).

6.2.2.1 Rohrleitungsanlagen

Für Rohrleitungen in denen Stoffe der WGK 2 oder WGK 3 befördert werden, ist die technische Regel TRwS ATV-DVWK-A780-„Oberirdische Rohrleitungen“ Teil 1 zu beachten. Danach sind, unabhängig von Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 22 VAwS, die folgen-

den Prüfungen, Überwachungen und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den aufgeführten Abschnitten des o.g. Regelwerkes durchzuführen:

- Druck- oder Ersatzprüfung alle 10 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.2, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Zustandsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.1, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.3, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Überwachung der Rohrleitung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Messwarte oder Überwachung mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen. Die Frist kann auf drei Monate verlängert werden, wenn mindestens einmal jährlich eine Dichtheitsprüfung gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.2.3 ATV-DVWK-A 780 durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen der Bauart A mindestens jährlich eine Überprüfung der Anzugsmomente und eine Funktionskontrolle der Dichtung durch Inaugenscheinnahme an repräsentativen Stellen erfolgt und bei Armaturen der Bauart A mindestens jährlich eine Zustandskontrolle der Spindel- bzw. Wellenabdichtung an repräsentativen Stellen durchgeführt wird.
- Es sind Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der betrieblichen und anlagenspezifischen Gegebenheiten festzulegen (Abschnitt 4, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001).

7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

7.1

Der Ausgangszustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

7.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Bodenschutz- erschienene Mustergliederung zu erstellen. (Fundstelle: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf)

7.3

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

7.4

Im Ausgangszustandsbericht sind begründete Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen der Boden und das Grundwasser überwacht werden, sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre, Boden zehn Jahre).

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

7.5 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Dezernat IV/F-41.5 bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

7.6

Ein vom Betreiber im Ausgangszustandsbericht gemachter Vorschlag zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Dezernat IV/F- 41.5.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11. Dezember 2014

1. Allgemeines

1.1

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

2.1

Vor dem Baubeginn für das Gebäude C 541 sind die Ergebnisse über die umwelttechnischen Untersuchungen im Bereich des ehemaligen Gebäudes C 539 zur Prüfung dem Regierungs-

präsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5
- Bodenschutz West - vorzulegen.

2.2

Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - unverzüglich mitzuteilen.

2.3

Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

2.4

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - (IV/F-41.5) einfach vorzulegen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

2.5

Der Ausgangszustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

2.6

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Boden-

schutz- erschienenen Mustergliederung zu erstellen. (Fundstelle: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf)

2.7

Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Untersuchungsmaßnahmen bereits laufende Sanierungen nicht beeinträchtigt werden.

2.8

Im Ausgangszustandsbericht sind begründete Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen der Boden und das Grundwasser überwacht werden, sofern sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre, Boden zehn Jahre).

2.9

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) - (IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

2.10

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Dezernat IV/F-45.1 bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

2.11

Ein vom Betreiber im Ausgangszustandsbericht gemachter Vorschlag zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Dezernat IV/F- 41.5.

3. Baurecht

3.1 Abweichungen

Für das Vorhaben (Errichtung des neuen Produktionsgebäudes C 541, Stahlbühnerweiterung und Dachaufbauten im Produktionsbereich, Achsen 9-18/A-D des Gebäudes C 540) werden Abweichungen nach § 63 Abs. 1 HBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugestimmt:

- Abweichung von § 6 Abs. 3 HBO für die Überdeckungen der Abstandflächen zwischen dem Gebäude C 541 und den Gebäuden C 533, C 536 und C 564 um 347,83 m²,
- Abweichung von § 25 HBO

erforderlich	F 90
beantragt	F0 und A-Material
zugelassen	F0 und A-Material
- Abweichung von § 29 Abs. 6 HBO. Hiernach sind die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen anschließen, innerhalb eines Abstands von 5 m zu diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des Gebäudes, an das sie anschließen. Für den Verbindungsgang zwischen den Gebäuden C 540 und C 541 gilt:

erforderlich	F 90
beantragt	F0 und Ausführung in A1-Material
zugelassen	F0 und Ausführung in A1-Material

3.2

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und einem Prüfenieur zur Ausführung freigegeben sind.

3.3.

Der Bauaufsicht Frankfurt ist Folgendes unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke anzuzeigen:

- der Beginn der Bauarbeiten,
- die Fertigstellung des Rohbaus und
- die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens

3.4

Bis die Prüfung der Standsicherheitsnachweise abgeschlossen ist, bleibt die nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen, die das Baurecht betreffen, vorbehalten.

4. Abfall

4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

4.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West - zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

4.3

Vor Beginn der Abbruchmaßnahme ist auf schädliche Bestandteile wie z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, PCB, Teer/PAK, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer und Schwermetallverbindungen zu untersuchen. Betroffene Bereiche sind zu separieren und als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Es ist ein Schadstoff-Kataster zu erstellen. Abbruchmaterial, bei dem die vorherige Separierung von Schadstoffen unterblieben ist, muss insgesamt als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt werden, soweit keine nachträgliche Trennung möglich ist.

4.4

Bauschutt/Bodenaushub (auch geringe Mengen), welcher mit Schadstoffen belastet ist, ist von Bauschutt/Bodenaushub mit geringerer Schadstoffbelastung zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch möglich ist. Die für die schad-

lose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 4.1.18 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Bayer CropScience AG hat am 31. Juli 2014 den Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, die Kapazität des Produktes Glufosinate Ammonium auf 16.000 Tonnen pro Jahr sowie die Kapazität des Zwischenproduktes ACM auf 33.000 Tonnen pro Jahr in der Anlage Agrochemikalien1/Wirkstoffe zu erhöhen und zu genehmigen. Der Antrag beinhaltet auch die Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes C 541 sowie die Erweiterung und die Änderung von Behältern und Apparaten.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG beantragt. Diese wurde am 11. Dezember 2014, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 29. September 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse, der Frankfurter Rundschau und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 6. Oktober 2014 bis 5. November 2014 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 (3) BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist begann am 6. Oktober 2014 und endete am 19. November 2014. Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens nach § 3a des UVPG veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt – hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie im Hinblick auf abwassertechnische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Immissionsschutz
 - Chemikalienrecht
 - Arbeitsschutz

- Wasserrecht
- Abfallrecht
- Bodenschutz
- Regionalplanung

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht, Überwachung von Boden und Grundwasser

Bedingung

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Auflagenvorbehalt

Erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und in Abhängigkeit des Prüfergebnisses des Ausgangszustandsberichtes können Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattfinden hat, getroffen werden.

Daher wurde in Nr. V/7.5 ein Auflagenvorbehalt mit Zustimmung des Antragstellers formuliert.

Unter den Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Ausgangszustandsbericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den dort dargelegten Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Die Nebenbestimmungen zum AZB waren bereits in der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG enthalten, sie werden in diese Genehmigung aus den oben genannten Gründen abermals aufgenommen.

Immissionsschutz

Emissionen

BREF Best Available Techniques Reference Document

Das zutreffende BREF (Reference Document on Best Available Techniques) ist „Organic Fine Chemicals“. Die speziellen Prozesse der Herstellung von Glufosinate Ammonium sind darin nicht beschrieben. In Kapitel 5 sind folgende BVT-Werte für thermische Abgasbehandlungen aufgeführt:

Gesamtorganisch- C	<0,05kg/h C/h oder	<5mg C/m ³
NO _x	0,1 - 0,3 kg/h oder	13 - 50 mg/m ³
Bei Eingang von stickstoffhaltigen organischen Verbindungen		
NO _x		25 - 150 mg/m ³

Für die Entfernung von Halogenverbindung aus dem Abgas sind folgende Werte genannt:

HCl	0,001 - 0,08 kg/h oder	0,2 - 7,5 mg/m ³
Cl ₂		0,1 - 1 mg/m ³

Die in Antragsformular 8/1.1 beantragten Werte sind innerhalb dieser Bandbreiten.

Eine BVT-Schlussfolgerung wurde bisher nicht veröffentlicht.

Emissionsbegrenzungen

Emissionsbegrenzungen für diffuse und gefasste Quellen wurden in den Bescheiden IV/F-43.2-332/12- Gen 33/10 vom 17.Dezember 2010, IV/F-43.2-332/12-Gen 03/12 vom 21. August 2012, IV/F-43.2-332/12-Gen 4/13 vom 03.Juli 2013 und in der Anordnung IV/F-43.2-332-VP 37/06-AN 77/06 vom 16.05.2007 festgelegt. Die Firma beantragt, die bisherigen Emissionsbegrenzungen für die Gesamtanlage auch für die geänderte Anlage festzulegen. Dem wird gefolgt. Zur besseren Übersicht werden diese Emissionsbegrenzungen in diesem Bescheid gesammelt aufgeführt. (Nebenbestimmungen V/2.2-V/2.7)

Diffuse Emissionen

Die nach Nummer 5.2.6 TA Luft geltenden Anforderungen wurden mit der Anordnung vom 24.November2006, Az.: IV/F-43.2-332-VP21/06-AN 65/06, für die Anlage umgesetzt. Weitergehende Anforderungen werden nicht gestellt. Diese Bestimmungen werden mit Verweis auf die Anordnung festgeschrieben. Für neu installierte Aggregate gelten die Anforderungen ab sofort.

Schornsteinhöhen

Es wurde ein Schornsteinhöhengutachten der Infraserv vom 15. August 2014 für die neuen Emissionsquellen E1C541, E2C541 und E3C541 vorgelegt. Die Gutachterin kommt zu dem Schluss, dass die beantragten Höhen von jeweils 38m über Grund (rd. 7m über Dach) ausreichend sind. Die Betrachtungen sind plausibel. Die Schornsteinhöhen werden dementsprechend festgelegt. (Nebenbestimmung V/2.10)

Ausfallregelungen der Abgasreinigungsanlagen

Unter Nr. V/2.9.1 - V/2.9.5 wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die den Betrieb der Anlage bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen regeln.

Messungen

Die Messauflagen unter Nummer V/11 entsprechen den Vorgaben der Nummern 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft. Die angegebenen Richtlinien (VDI, DIN) entsprechen dem derzeitigen Stand (www.hlug.de).

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage Agrochemikalien 1 - Wirkstoffe ist Teil des Betriebsbereiches der Bayer CropScience AG im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main. Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten der StörfallV. Für die Anlage liegt ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vom Stand Januar 2012 vor. Der Sicherheitsbericht wurde durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG überprüft, das Gutachten datiert vom 25. April 2013. Im jetzigen Genehmigungsverfahren wurde kein überarbeiteter Sicherheitsbericht vorgelegt. Der projektbezogene Sicherheitsbericht in Kapitel 14 des Antrages wird durch Frau Dr. Stutzmann von der Fa. Infraserv Höchst, einer nach §29b bekanntgegebenen Sachverständigen, geprüft.

Das Gutachten vom 14. November 2014 über die Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts wurde am 24. November 2014 vorgelegt. Die darin enthaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (T1, O1, O2) werden als Nebenbestimmungen formuliert. Die redaktionellen Empfehlungen (R1- R 15) sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts zu berücksichtigen.

Lärmschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kapitel 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelder Str. 85-91“ sowie am nächst gelegenen Immissionsort „Starenweg 1“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 14 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch wesentlich höher.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen und den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) unterschreiten. Zudem wird dargelegt, dass die projektbezogenen Immissionsrichtwertunterschreitungen, nachts bei mindestens 17dB(A) liegen.

Dem Vorsorgegedanke wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass geräuscharme Apparate beschafft werden, Schalldämpfer an Ansaug- und Abluftführung vorgesehen werden und beim neu zu errichtenden Gebäude schallgedämpfte Jalousien und z. T. schallabsorbierende Elemente im Innenraum verbaut werden sollen.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin vom Gutachter überprüft.

Frau Dr. Stutzmann kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen der Firma Bayer CropScience nachvollziehbar und sachlich richtig sind. Die bereits gerechneten Szenarien sind auch für dieses Projekt gültig und abdeckend. Die Szenarien wurden gemäß den Vorgaben des KAS 18 gerechnet.

Durch dieses Projekt ergeben keine größeren angemessenen Abstände (Methanol 128 m, Ammoniak 398 m) als bisher. Dieser Bewertung schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Damit sind die Anforderungen nach § 50 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung/Ausgangszustandsbericht

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Nebenbestimmung Nr. V/4 enthält eine Regelung zur Aktualisierung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen (Nr. V/3) zum Arbeitsschutz umgesetzt werden.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen unter Nr. V/6 enthalten Nebenbestimmungen regeln den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Meyer

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

H.1.1 Fundstellen-/Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Name
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz
AltölV	Altöl-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BlmSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung
12. BlmSchV	Störfallverordnung
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
Chem- VerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager
DIN- Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin
EMASPrivi legV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung

GewO	Gewerbeordnung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, ersetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
HForstG	Hessisches Forstgesetz
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253)
HWG	Hessisches Wassergesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ersetzt das GPSG)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...
ROG	Raumordnungsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

3.	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
SprengV	
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 24.05.2011 (GVBl.I S.214)
WasBauP	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen

VO	Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung
WasgefSt	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
AnIV	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WHG	

H.1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H.1.3

Folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine:

I. Bedingung, V./1.2, 1.7, 2.11.1, 2.11.2, 2.11.6, 2.11.9, 2.12.1, 2.12.3, 2.12.4, 2.12.5, 6.1.1

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

H.2.1

In als explosionsgefährdet ausgewiesenen Bereichen ist sicherzustellen, dass nur nachweislich geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen. (§ 4 BetrSichV)

H.2.2

Wenn ACM an Dritte abgegeben wird, sind die Vorgaben nach § 4 GefStoffV zu beachten. (§ 13 Abs.5 Satz 2 BetrSichV).

H.2.3

Die Gefährdungsbeurteilung für das Tanklager C 562 ergibt, dass die erforderlichen Schutzabstände gemäß TRGS 509 eingehalten werden. Das Ergebnis sollte im Rahmen der Aktualisierung mit den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen dargestellt werden.

3. Hinweise zum Abfall

H. 3.1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.3.2

Im Formular 9/2 sollen Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemacht werden. Für den Abfall A3 wird jedoch das Verwertungsverfahren R1 angegeben. Als Beseitigungsverfahren ist für die Verbrennung D10 zu verwenden und nicht R1.

Anhang: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
Band 1		
Abschnitt 01:	Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	
	- Formular 1/1, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 - 1-5
	- Formular 1/2, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-6 - 1-9
	- zu Formular 1/1, Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	1-10
Abschnitt 02:	Inhaltsverzeichnis	
Abschnitt 03:	Kurzbeschreibung	3-1 - 3-9
	- 3.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	3-1 - 3-2
	- 3.2 Betriebseinheiten, Verfahrensbeschreibung	3-2 - 3-3
	- 3.3 Projektumfang	3-3 - 3-4
	- 3.4 Verfahrensbeschreibung	3-4
	- 3.5 Umweltauswirkungen	3-4 - 3-8
	- 3.6 Sicherheitsbetrachtung	3-8 - 3-11
	- 3.7 Arbeits- und Brandschutz	3-11 - 3-12
	- 3.8 Wasserrechtliche Belange	3-12
	- 3.9 Sonstige Rechtsgebiete	3-12 - 3-13
	- 3.10 Umweltverträglichkeitsprüfung	3-13
	- 3.11 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-13 - 3-14
	- Grundfließbild	582203-04542-0B50
Abschnitt 04:	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
Abschnitt 05:	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 - 5-6
	Werkplan-Nordwerk	582200-04559-0B01
	Flächennutzungsplan Januar 2013	01USG0-0000888-0B02D
	Standort und Umgebung der Anlage, Topographische Darstellung	017100 01692 0
	Q-Flächenplan	582200-04560-0B01
Band 2		
	- 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	6.1-1 - 6.1-4
	- Formular 6/1, Betriebseinheiten	6.1-5 - 6.1-6
	- 6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes	6.2-1 - 6.2-6
	- 6.3 Apparatebeschreibung	6.3-1 - 6.3-2
	- Formular 6/2, Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6.3-3 - 6.3-22
	- Formular 6/3, Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc..	6.3-23
	- 6.4 Verfahrensbeschreibung	6.4-1 - 6.4-33
	- Mengenbilanz	582203-04542-0B51

Betriebsgeheime Unterlagen**Seite**Verfahrensfließbilder:

-Tanklager C 467 und Abfüllstelle C 469	582203-04542-0B00
Tanklager C 562, Abfüllstellen C 563, C 567, C 569	582203-04542-0B01
Betriebsvorlagen, ACM -Reaktion	582203-04542-0B02
Abtrennung der Leichtsieder	582203-04542-0B03
ACM -Trennung	582203-04542-0B04
Abluftwäsche 1 und Abgaswäsche 2	582203-04542-0B05
Aminolyse	582203-04542-0B06
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.1	582203-04542-0B07
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.2	582203-04542-0B08
Isolierung des Wirkstoffs	582203-04542-0B09
Einstellen der Wirkstofflösung, Aufarbeiten der Mutterlauge	582203-04542-0B10
Methanol - Retifikation 1	582203-04542-0B11
Methanol - Retifikation 2	582203-04542-0B12
Trocknung des Ammoniumchlorids und Abluftwäsche 3	582203-04542-0B13
Abgaswäsche 4, 5 und 6, Katalytische und thermische Abgasreinigung,	582203-04542-0B14
Oberphasenabgabe	582203-04542-0B15
Methanolretifikation III	582203-04542-0B16
Aminolyse	582203-04542-0B26
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.1	582203-04542-0B27
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammonium-chlorids Bl.2	582203-04542-0B28
Isolierung des Wirkstoffs	582203-04542-0B29
Einstellen der Wirkstofflösung I+II	582203-04542-0B30
Methanol - Retifikation IV	582203-04542-0B31
Trocknung des Ammoniumchlorids und Abgaswäsche 7	582203-04542-0B33
Abgaswäsche 8, 9 und 10, thermische Abgasreinigung,	582203-04542-0B34
Oberphasenabgabe	582203-04542-0B35
Grundfließbild	582203-04542-0B50

Aufstellungsplan:

Übersichtsplan/Q-Flächen	582200-04560-0B01
C 540 / Aufstellungsplan Grundriss	582200-04573-0B01
C 540 / Aufstellungsplan Bühne +4,9m	582200-04573-0B02
C 540 / Aufstellungsplan Bühne +8,92m	582200-04573-0B03
C 540 / Aufstellungsplan Bühne +12,42m	582200-04573-0B04
C 540 / Aufstellungsplan Bühne +15,00m + 17,00 m	582200-04573-0B05
C 540 / Aufstellungsplan Schnitt A-A/B-B	582200-04573-0B06
C 540 / Aufstellungsplan Schnitt C-C, D-D, E-E, G-G	582200-04573-0B07
C 541 / Aufstellungsplan	582200-04558-0B01

Betriebsgeheime Unterlagen**Seite**

Grundriss	
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +7,0m	582200-04558-0B02
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +10,60m	582200-04558-0B03
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +14,00m und 16,70m	582200-04558-0B04
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +21,00m	582200-04558-0B05
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +24,80m	582200-04558-0B06
C 541 / Aufstellungsplan Bühne +27,50m	582200-04558-0B07
C 541 / Aufstellungsplan Dachgrundriss	582200-04558-0B08
C 541 / Aufstellungsplan Schnitt A-A/B-B	582200-04558-0B09
C 541 / Aufstellungsplan Schnitt C-C/D-D	582200-04558-0B10
C 541 / Aufstellungsplan Schnitt E-E, F-F	582200-04558-0B11

BAND 3

Abschnitt 07:	Stoffe, Stoffdaten - betriebsgeheim	7-1 - 7-32
-	Formular 7/1, Art und Jahresmenge der Eingänge	7-2 - 7-4
-	Formular 7/2, Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-5 - 7-9
-	Formular 7/3, Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-10-7-11
-	Formular 7/4, Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-12
-	Formular 7/5, Maximaler Hold-up gefährl. Stoffgruppen	7-13-7-14
-	Formular 7/6, Stoffdaten	7-15 - 7-32
Abschnitt 08:	Luftreinhaltung - betriebsgeheim	8-1 - 8-37
-	8 Luftreinhaltung	8-1
-	8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8-2 - 8-11
-	8.2 Schornsteinhöhen	8-11
-	8.3 Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	8-11
-	Formular 8/1.1, Emissionsquellen und Emissionen	8-12 - 8-15
-	Formular 8/1.2, Erläuterungen zu den Spalten des	8-16
-	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung	8-17 - 8-37

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
	- Emissionsstellenplan C 540	582203-04542-0B40
	- Emissionsstellenplan C 541	582203-04542-0B41
Abschnitt 09:	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung - betriebsgeheim	9-1 - 9-8
	- 9.1 Beschreibung des Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9-1
	- 9.2 Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	9-1
	- 9.3 Rechtfertigung der Abfall- und Abwasserströme	9-1 - 9-3
	- Formular 9/1, Angaben zur schadlosen u. ordnungsgem. Verwertung von Abfällen	9-4 - 9-5
	- Formular 9/2, Annahmeerklärung für eine Abfall zur Verwertung	9-6 - 9-8
Abschnitt 10:	Abwasserentsorgung - betriebsgeheim	10-1-10-9
	- 10. Abwasserentsorgung	10-1 - 10-2
	Formular 10: Abwasserdaten	10-3 - 10-9
Abschnitt 11:	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
Abschnitt 12:	Effiziente und sparsame Energienutzung	12-1
Abschnitt 13:	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1 - 13-5
	- Anhang 13.1, Schall-Übersicht	Anhang 13.1
	- Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
	- Anhang 13.3.1 - 13.3.52, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.33
	- Anhang 13.4.A1 - 13.4.A2, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A4
Abschnitt 14:	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14.1 - 14.85
	- 14.1 Einleitung	14.1 - 14.2
	- 14.2 Anwendung der Störfallvoraussetzungen	14.2.- 14.6
	- 14.3 Grundlegende Verfahrenssicherheit: chemische Reaktionen	14.7- 14.9
	- 14.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14.9- 14.12
	- Tabelle 14.3 Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	14.13 - 14.22
	- 14.5 Beschreibung der Gefahrenquellen sicherheitsrelevanter Anlagenteile	14.23 - 14.76
	- 14.6 Auswirkung vernünftigerweise nicht auszuschließender Störungen (Gefahrenquellen) und vernünftigerweise auszuschließenden Störungen	14.78 - 14.83
	- 14.7 Alarmplan, Gefahrenabwehrplan	14.83
	- Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe	14.84 - 14.85

	Betriebsgeheime Unterlagen	Seite
Abschnitt 15:	Arbeitsschutz	15-1 - 15-8
	- 15.1 Arbeitsstättenverordnung	15-1
	- 15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen	15-2 - 15-3
	- 15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-3
	- 15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-4
	- Formular 15/1.1, Arbeitsstättenverordnung: Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperatur	15-5
	- Formular 15/1.2, Arbeitsstättenverordnung: Beleuchtung, Lüftung, Türen, Rettungswege, Lärm	15-6
	- Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	15-7
	- Formular 15/3, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-8
Abschnitt 16:	Brandschutz	16-1 - 16-16
	- 16. Brandschutz	16-1 - 16-5
	- Formular 16/1.1-16/1.5 : C 540	16-6 - 16-11
	- Formular 16/1.1-16/1.5 : C 541	16-12 - 16-16
	-	
	Brandschutzkonzept C 540	
	Brandschutzkonzept C 541	
Abschnitt 17:	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§§ 19g-I)	17-1 - 17-38
	- betriebsgeheim	
	- Gliederung von Abschnitt 17	17-2
	- Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG	17-3 - 17-37
	- Anhänge zu Abschnitt 17, siehe Inhaltsverzeichnis der Anhänge zu Abschnitt 17	17-38
	Q-Flächenplan	582200-04049-0B01
	Anlagenabgrenzung nach VAwS C 541	582200-04561-0B01
	Anlagenabgrenzung nach VAwS C 540	582200-04561-0B02

Betriebsgeheime Unterlagen		Seite
Abschnitt 18:	Aussage zum Thema Land-Use-Planing bzw. zu den Achtungsabständen / angemessenen Abständen nach Leitfaden KAS-18	18.1 - 18.2
<hr/>		
	Bauantrag Band 4+5	
BAND 3		
Abschnitt 19:	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
Abschnitt 20:	Unterlagen gemäß UVPG	20-1 - 20-3
Abschnitt 21:	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1 - 21-2
BAND 6		
Abschnitt 22:	Ausgangszustandsbericht	